



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Amt für Innere Verwaltung und Planung

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV)

A311 / 641.30-4/1

Hamburg, den 26.04.2022

Kapitel:

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21 – Ausgabe 2021)

Einführung der Richtlinien für Hamburg

Die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21), Ausgabe 2021, wurden vom Arbeitskreis „Sicherung von Arbeitsstellen“ im Arbeitsausschuss „Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen“ erarbeitet. Dafür wurden die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95), Ausgabe 1995, grundlegend unter Berücksichtigung der Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sowie einiger für die Praxis bedeutsamer technischer Weiterentwicklungen und gesteigerter Anforderungen an die Arbeitsstellenabsicherung überarbeitet. Die RSA 21 ersetzen die RSA-95.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21), Ausgabe 2021, im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 24/2021 vom 8. November 2021 bekannt gegeben. Dieses ARS wurde im Verkehrsblatt (VkBl. 2022, S. 46) veröffentlicht.

Gleichzeitig hat das BMDV das Fernstraßen-Bundesamt gebeten, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen.

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS/A3) führt als oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) die RSA 21, Ausgabe 2021, für die Straßenverkehrsbehörden der Behörde für Inneres und Sport mit folgenden Hinweisen und Konkretisierungen ein.

Für den Bereich der Straßenbaubehörden in Hamburg wird die RSA 21 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe eingeführt, die Richtlinie bei allen straßenbaubehördlichen Anordnungen gemäß § 45 Absatz 2 StVO zugrunde zu legen.

Abweichend von der RSA 21 ist in den nachfolgenden Fällen wie folgt zu verfahren:

1. Die Definition von „Straßenbauarbeiten“ gemäß Teil A Nr. 1.1 Absatz 9 der RSA 21 wird nicht angewendet, sondern wie folgt definiert.

„Straßenbauarbeiten“ im Sinne § 45 Absatz 2 StVO sind

- Neubau, Umbau und Ausbau von Straßen
 - Arbeiten, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen dienen
 - Markierungsarbeiten des Straßenbulasträgers
 - Arbeiten an Straßenbrücken und Straßentunneln
 - Sielbauarbeiten
 - Arbeiten an sonstigen Entwässerungsanlagen in und an der Straße
 - Arbeiten an anderen Bauwerken, die zum Wegekörper (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG)) gehören, ferner
 - Vor- und nachbereitende Arbeiten, soweit sie von der Bauaufsicht des Trägers der Wegebauast betreut werden können.
2. Für alle anderen „Arbeiten im Straßenraum“ ordnet nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StVO die Straßenverkehrsbehörde die Maßnahmen zur Führung und Regelung des Verkehrs an.
 3. Für „Straßenbauarbeiten“ auf Veranlassung des Fernstraßen-Bundesamtes oder der auf Grund des § 6 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliebigen Gesellschaft privaten Rechts auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes und Bundesstraßen in Bundesverwaltung, deren räumliche Ausdehnung sich auf das Straßennetz der Freien und Hansestadt Hamburg (Basisnetz) auswirkt, ordnet die Straßenverkehrsbehörde die Maßnahmen zur Führung und Regelung des Verkehrs für das Basisnetz nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StVO an.
 4. Entgegen Teil A Nr. 3.4.3 Absatz 6 und 7 ist bei innerörtlichen Längsabsperungen mit geradem Verlauf auf Warnleuchten über Leitbaken grundsätzlich zu verzichten, wenn die Ausleuchtung der Absperrung durch andere Lichtquellen ausreichend und durchgehend gewährleistet ist. Leitbaken, die hingegen Kurvenverläufe oder Verschwenkungen markieren, sind demgegenüber bei Dunkelheit stets zu beleuchten.
 5. In den RSA 21 wird kein Bezug auf das mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) neu eingeführte Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) genommen, sondern nur auf die Zeichen 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) und Zeichen 277 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t).

In den Fällen, in denen in der RSA 21 auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 274, 276 und 277 verwiesen wird, sind die Vorgaben der VwV-StVO zu den Zeichen 274, 276, 277 und 277.1 zu berücksichtigen. Im Übrigen sind auch bei Arbeitsstellen an Straßen die Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 III. Nr. 14 Rn. 44, zu § 41 III. Rn. 3 und zu Zeichen 277.1 zu beachten.

6. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die RSA 21 sind ab sofort für alle neuen Arbeitsstellen an Straßen anzuwenden.

Bestehende Arbeitsstellen an Straßen von kürzerer und längerer Dauer bleiben unberührt und sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnungen abzusichern.

Geplante Arbeitsstellen an Straßen von kürzerer und längerer Dauer, deren verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen bereits zwischen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei abgestimmt wurden, können noch nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95), Ausgabe 1995, abgesichert werden.

Die Einführungserlasse der Behörde für Inneres (Schreiben A321/641.30-4/1 vom 24. August 1995) und der Baubehörde – Tiefbauamt (Rundschreiben Stadtverkehr – Allgemeines – RSA – 1/95 vom 24. August 1995) zur RSA-95 werden hiermit aufgehoben.

